



Forstamt Nastätten | Postfach 100763 | 67404 Neustadt

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Postanschrift:
Forstamt Nastätten
Postfach 100763
67404 Neustadt

Paket & Besuchsadresse:
FORSTAMT Nastätten
Oberstraße 43
56355 Nastätten
Telefon 06772-96790-0
Telefax 06772-96790-30
forstamt.nastaetten@wald-rlp.de

Mein Aktenzeichen
632-0007#2025/002-
1410 29 FA Nastätten

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Susanne Gühne
susanne.guehne@wald-rlp.de

Telefon / Mobil
06772-96790-11
152 28851622

02.06.2025

Hier: Standortbezogene UVP-Vorprüfung für die geänderte Waldinanspruchnahme im Windpark Himmighofen-Kasdorf nach § 14 (1) Nr. 1 LWaldG

Antrag der ABO Energy GmbH & Co. KGaA auf Genehmigung der Waldumwandlung auf den Grundstücken Nr. 5, 6 und 1/1 in der Flur 8 der Gemarkung Himmighofen für Zuwegung, Montage- und Kranstellfläche der Windenergieanlage WEA 2 im Windpark Himmighofen-Kasdorf vom 13. Januar 2025 auf einer Fläche von insgesamt 20519 m² im Gemeindewald Himmighofen

Grundlagen:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises vom 27.09.2024 (AZ.: 6/61-1-632/19) für die Errichtung und den Betrieb des Windparks in Himmighofen-Kasdorf
2. Anhängige Baurechtsverfahren nach LBauO vom 27.03.2025, (Az.:2025-0202-BAG) für die Änderung des Kranausleger- und Zufahrtsbereichs für Windenergieanlage WEA 2

Das Forstamt Nastätten, Postfach 100763, 67404 Neustadt a.d.W., gibt als zuständige Genehmigungsbehörde für die Umwandlung von Wald nach § 14 (1) Nr. 1 LWaldG bekannt:

Sachverhalt:

Der Windpark Himmighofen-Kasdorf wurde mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises (AZ.: 6/61-1-632/19 vom 27.09.2024) für insgesamt vier Windenergieanlagen in den Gemarkungen Himmighofen und Kasdorf im Jahr 2024 genehmigt. Im Zuge der



Bauausführungsplanung hat sich herausgestellt, dass der Kranausleger- und Zufahrtsbereich für WEA 2 aufgrund der nötigen Absenkung des Standorts um 1 m nicht wie beantragt und genehmigt realisiert werden kann. Da für die Änderung der Zuwegung, Montage- und Kranstellflächen der einzelnen WEA 2 kein BImSchG-Änderungsverfahren durchgeführt wird, ist es daher erforderlich, über ein neues baurechtliches Verfahren nach LBauO für diese Änderung der Zuwegung, Montage- und Kranstellflächen für WEA 2 eine Zulassung zu erreichen. Da ein baurechtliches Zulassungsverfahren keine Konzentrationswirkung gegenüber dem LWaldG entfaltet, ist ein eigenes forstrechtliches Genehmigungsverfahren für die erforderlichen neuen Rodungstatbestände durchzuführen.



Karte zum Rodungsantrag mit der Darstellung der Zuwegung, Montage- und Kranstellfläche, die über ein baurechtliches Zulassungsverfahren (rot schraffiert) genehmigt wird.

Gemäß Nr. 17.1.3/17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben –Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Größe - einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene (allgemeine) Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3



aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine Schutzgebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen sind und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung ist unter Zugrundelegung der in den Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt worden, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Aus der Waldumwandlung resultieren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Der Verlust des Lebensraumes Wald wird durch den Kompensationsbedarf für den Wald ausgeglichen. Grundlage ist der landespflegerische Begleitplan zum Bauantrag.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Landestransparenzgesetzes beim Forstamt Nastätten, Oberstraße 43, 56355 Nastätten, nach Terminabsprache eingesehen werden.

Nastätten, den 02.06.2025



Susanne Kühne
Susanne Kühne
(Forstamtsleiterin)